Inhaltsverzeichnis



Rechtsprechung		Seite (verlinkt mit Anlagen)
1.	Fahrt eines ehrenamtlichen DRK-Ortsvorsitzenden zur Generalversammlung eines befreundeten DRK-Ortsvereins – dabei schwerer Verkehrsunfall – versicherte Tätigkeit, weil Besuch u. a. dem Austausch in der Gestaltung der Hilfeleistungstätigkeit diente – nicht nur Hilfetätigkeiten versichert, sondern auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken des Hilfsdienstes wesentlich dienen – Urteil des BSG vom 08.12.2022 – B 2 U 14/20 R – DOK 311.12	<u>245 - 256</u>
2.	Sturz einer stationär untergebrachten Patientin im Badezimmer eines Krankenhauses – war von einem Pfleger zum Toilettengang begleitet worden – kein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII – Toilettengang ist auch in Rehaeinrichtungen als eigenwirtschaftlich anzusehen – keine Verwirklichung eines kliniktypischen Risikos – Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15.09.2022 – L 21 U 25/21 – DOK 311.151	<u>257 - 271</u>
3.	Unfall auf dem Weg von einem dritten Ort zur Wohnung – Abholen von Arbeitsmaterialien (Schlüssel und Unterlagen) vor Arbeitsbeginn – kein Wegeunfall – keine Erweiterung des Wegeunfalltatbestandes – Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.03.2022 – L 17 U 131/21 – DOK 372.11	<u>272 - 276</u>
4.	Seit Jahren in Notaufnahme tätige Krankenschwester verletzt sich durch eine benutzte Spritze – Anerkennung als (folgenlos ausgeheilter) Arbeitsunfall – Anerkennung als BK Nr. 3101 wird abgelehnt, da zeitlich nur vorübergehender Nachweis einer MRSA-Infektion nicht ausreicht – normativ-funktioneller Krankheitsbegriff vorliegend nicht erfüllt – zudem Verursachung der MRSA-Infektion durch außerberufliche Faktoren sehr wahrscheinlich – Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 10.08.2022 – L 3 U 144/20 – DOK 376.3-3101	<u>277 - 295</u>
5.	Kein Anspruch auf Überweisung an eine andere Berufsgenossenschaft – keine wesentliche Änderung bei einem Unternehmen der Tierkörperverwertung, auch wenn der Logistikbereich in der Zwischenzeit den personellen und wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet – das bloße Überwiegen eines neuen Schwerpunktes genügt nicht – notwendig ist eine grundlegende und dauernde Umgestaltung des Unternehmens – Urteil des BSG vom 08.12.2022 – B 2 U 17/20 R – DOK 512.5	<u>296 - 305</u>

UV-Recht & Reha Aktuell (UVR) wird herausgegeben von der Impressum:

Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)

Internet: www.dguv.de/hochschule
Dietmar Kaminski, Roswitha Rath

Verantwortlich für den Inhalt:

Tel.: 030 13001 6555, Fax: 030 13001 69586, Email: <u>Dietmar.Kaminski@dguv.de</u>; <u>Roswitha.Rath@dguv.de</u>

Zitierweise: UV-Recht & Reha Aktuell (UVR), Ausgabe/Jahr, Seite